

berichtet der Ortsrichter Christian Pahlitzsch unterm 26. Septbr. 1765 an das Prokuratoramt zu Meißen und bittet um Bestrafung folgender Angelegenheit:

Am 25. September desselben Jahres hätten die Einwohner bei Gottlob Fehrmann Nachbarbier getrunken, alsdann seien etliche Nachbarn zu Kirsten gegangen, um ein Glas Branntwein zu trinken, „allwo sich verschiedene Streitigkeiten untereinander erhoben“ hätten. Darauf habe Gabriel Leuteritz die Gerichte herbeikommen lassen und angebracht, wie er da gesessen und einander nichts gesagt, noch gethan hätten, wäre er von Johann Christian Barth unschuldiger Weise zu verschiedenen Malen zur Thür hinaus und die Treppe hinunter „geschmissen“ worden, wobei ihm sein Rock zerrissen sei. Ein Stück davon habe er den Gerichteten gezeigt. Gabriel Leuteritz verlangte Satisfaktion oder Anzeige beim Amte.

III. Einwohner- u. Fremdenpolizei. So lange sich die Einwohnerschaft zum weitaus größten Teile aus ansässigen Personen mit ihren Familien und Dienstleuten zusammensetzte und der Ort so klein war, daß die einzelnen Einwohner persönlich kannten, bot die Beaufsichtigung der Bevölkerung keine Schwierigkeiten. Geltender Grundsatz war, daß die Hauswirte für den, welchen sie beherbergten, mit Leib und Gut verantwortlich seien. Die Ankunft verdächtiger Elemente, Zigeuner sc. wurde bald dem Ortsrichter bekannt und von diesem wurden solche verdächtige Personen sofort aus dem Orte gewiesen. Bisweilen wurde aber nicht so streng verfahren, jedoch waren alle, welche Hausleute bei sich aufnahmen, verpflichtet, diese dem Richter vorzustellen, der einen genügenden Ausweis<sup>1)</sup> von der Ortsobrigkeit des bisherigen Aufenthaltsortes verlangen sollte. Fremde, die im Orte übernachten wollten, mußten sich erst lt. kurfürstlicher Verordnung vom 7. Februar 1719 beim Ortsrichter melden und durften dann erst in Gemeindeherberge gehen. Der Verpächter der Schenke Johann George Barth machte seinen Pächter Johann Ernst Karl darauf aufmerksam, daß er die Pässe der verkehrenden Fremden genau selbst übersehe und unterschreibe, „auch keinem Fremden mehr als ein Nachtlager gestatte und aufhalten solle“. Daß es aber unter den Einwohnern in Kriegszeiten auch einige übel beleumdeten Subjekte

1) Vergleiche Seite 921